



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Gemeinde Pfaffenhofen
Bebauungsplan
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bioenergie Unterumbach"
in der Fassung vom 11.12.2023

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Fachliche Stellungnahme:

1. (Entgegenstehende) Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB) auslösen

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes (ggf. förmlicher Widerspruch nach § 7 BauGB)

3. **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

4. **Hinweise**, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Sachverhalt

Im Plangebiet ist eine Biogasanlage mit Nebeneinrichtung geplant, von welcher Lärm- und Luftemissionen ausgehen werden. Da mehrere Grenzwerte des Anhang 1 der 4. BImSchV überschritten werden, wird für die Biogasanlage ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich.

Luftreinhaltung

In den vorgelegten Planunterlagen wird noch nicht auf das Thema Luftreinhaltung eingegangen. Wir bitten die Unterlagen dahingehend anzupassen und darauf zu verweisen, dass die Thematik der Luftreinhaltung in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz detailliert geprüft wird.

Gewerbelärm

Laut der Satzung Nr. 2.10, Punkt 1.2 der Umweltprüfung und Punkt 5. der Begründung ist die Ausarbeitung von Emissionskontingenten in einer schalltechnischen Untersuchung geplant. Aus unserer fachlichen Sicht ist eine Kontingentierung für das Plangebiet nicht zielführend.

Eine Kontingentierung ist für Planflächen gedacht, in welchen sich mehrere Gewerbebetriebe ansiedeln sollen. Dabei bekommen die Betriebe berechnete Lärmkontingenten ausgewiesen, um sicherzustellen, dass in der Nachbarschaft außerhalb des Plangebiets keine unzulässigen Lärmeinwirkungen hervortreten.

Eine schalltechnische Untersuchung ist demnach unseres Erachtens in diesem Bebauungsverfahren nicht notwendig.

Die Belange des Immissionsschutzes sind im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren nach BImSchG eingehend an allen umliegenden Immissionsorten zu untersuchen. Wir bitten die Satzung, die Begründung und den Umweltbericht dahingehend auszuarbeiten.

Betriebsleiterwohnung

Unter Punkt 2.3 der Satzung sind Festsetzungen zum Immissionsschutz für die geplante Betriebsleiterwohnung im BF1 getroffen worden. Wir geben zu bedenken, dass bisher keine Beurteilungspegel in einer schalltechnischen Untersuchung berechnet wurden und stehen dieser Festsetzung daher kritisch gegenüber. Auch sind Festverglasungen für eine Betriebsleiterwohnung nur erforderlich, wenn nach TA Lärm unzulässiger Gewerbelärm auf das Plangebiet einwirkt. Dies ist aufgrund der Lage des Plangebietes nach unserer fachlichen Einschätzung nicht zu erwarten.

Anhand einer orientierenden Berechnung des Verkehrslärms ausgehend von der St 2051 mit einem Zuschlag von 20% für zukünftig höhere Verkehrsbelastungen kommen wir mit 57 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts zum Ergebnis, dass die Orientierungswerte für Mischgebiete der DIN 18005 für Verkehrslärm von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts am Verwaltungsgebäude mit Betriebsleiterwohnung eingehalten werden.

Demnach liegen die orientierend berechneten Beurteilungspegel auch unter den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV für Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts. Gemäß der Rechtsprechung des BVerwG (Az. 4 C 40/87 und 4 A 18/04) sind bei Unterschreitung der Grenzwerte für Mischgebiete die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse noch als gegeben anzusehen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass nach DIN 18005 bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) nachts selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist.

Demnach empfehlen wir Nr. 2.3 der Satzung zu entfernen und nur folgenden Hinweis zum Immissionsschutz aufzunehmen:

- Schlaf und Kinderzimmer sollten möglichst nicht an der straßenzugewandten Seite platziert werden. An der Nord-, Ost- und Westfassade der Betriebsleiterwohnung wird empfohlen an zur Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmern notwendigen Fenstern, baulichen Schallschutz (wie z.B. Wintergärten, verglaste Vorbauten, Prallscheiben, Schiebeläden, Hafen City Fenster etc.) oder schallgedämmte Belüftungseinrichtungen vorzusehen. Somit soll ein Innenschallpegel von max. 30 dB(A) sichergestellt werden. Bei baulichen Maßnahmen gilt dies bei teilgeöffneten Fenster.

Möglicherweise werden in Zukunft aufgrund der Zunahme an LKW-Verkehr durch den Betrieb der geplanten Biogasanlage höhere Lärmpegel an der Betriebsleiterwohnung erreicht. Im Genehmigungsverfahren kann der auf die Betriebsleiterwohnung einwirkende Verkehrslärm im

Rahmen der schalltechnischen Untersuchung näher untersucht werden. Gegebenenfalls werden im Genehmigungsbescheid Maßnahmen zum Lärmschutz festgesetzt.

Wir bitten die Begründung und den Umweltbericht dahingehend anzupassen.

Satzung

In Nr. 2.1 Art der baulichen Nutzung sind die im Sondergebiet mit Zweckbestimmung Bioenergie zulässigen Nutzungen aufgeführt. Wir empfehlen die Aufzählung mit den Angaben im technischen Bericht des zukünftig geplanten Betreibers der Biogasanlage nochmals abzugleichen. Wir verweisen außerdem darauf, dass der Flüssiggaslagertank nicht erwähnt wird, welcher nach unserer Kenntnis eine eigenständige genehmigungsbedürftige Anlage mit unterschiedlichem Betreiber nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz werden soll.

Des Weiteren entspricht die in der Satzung unter Punkt 2.10. genannte Festsetzung nicht § 9 BauGB (Inhalt des BPL) und ist u.E. zu entfernen. Die Formulierung entspricht eher einer Auflage im zukünftigen Genehmigungsbescheid nach dem Genehmigungsverfahren des BImSchG.

Begründung

Wir bitten die unter Nr. 5 Immissionsschutz ausgeführten Absätze dahingehend zu überarbeiten, dass die Belange des Immissionsschutzes hinsichtlich des vom Plangebiet ausgehenden Gewerbelärms sowie möglicherweise der auf das Plangebiet einwirkende Verkehrslärm in einer schalltechnischen Untersuchung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft werden. Maßnahmen zum Lärmschutz und Luftreinhaltung werden im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Ebenso werden die Belange der 12. BImSchV im Genehmigungsverfahren detailliert behandelt.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass im zweiten Absatz nach der Zahl 400 das Wort Meter fehlt.

Wir bitten die Begründung dahingehend zu überarbeiten.

Umweltbericht

In Punkt 1.2 steht, dass relevante Immissionsorte im Umgriff nicht vorhanden sind. Der Aussage stehen wir kritisch entgegen, da das Wort Umgriff sehr undefiniert ist. Demnach empfehlen wir dies zu entfernen und den Abschnitt nur auf die nächstgelegenen Immissionsorte in Unterumbach abzustellen.

Wir geben außerdem zu bedenken, dass in der Begründung unter 5. Immissionsschutz steht, dass Auswirkungen von schweren Unfällen aufgrund des Betriebsbereiches geprüft werden müssen und im Umweltbericht unter Nr. 5.2.2 Mensch geschrieben ist, dass Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen nicht zu erwarten sind. Außerdem ist geschrieben, dass Auswirkungen auf den Menschen nicht zu erwarten sind. Insgesamt geben wir zu bedenken, dass hierbei zum einen unterschiedliche Aussagen getroffen werden und zum anderen ungeprüfte Ergebnisse aufgeführt werden.

Wir empfehlen daher auch den Umweltbericht dahingehend zu formulieren, dass die Belange des Immissionsschutzes oder Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz detailliert geprüft werden und gegebenenfalls Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben getroffen werden.

Unter Punkt 8 wird darauf eingegangen, dass regelmäßige Überprüfungen der Biogasanlage stattfinden. Wir bitten den Abschnitt in einer derartigen Form zu konkretisieren, dass Anlagen, die nach BImSchG genehmigungsbedürftig sind, nach § 52 BImSchG regelmäßig überwacht werden. Anlagen, die unter die 12. BImSchV fallen werden zusätzlich nach § 17 der Störfallverordnung regelmäßig überwacht.

In der Zusammenfassung unter Punkt 11 steht, „die Errichtung einer Biomasseanlage“. Unter Biomasseanlage wird jedoch eher eine Anlage zur Verbrennung von Biomasse verstanden. Wir empfehlen das Wort daher durch Biogasanlage zu ersetzen.

Allgemeiner Technischer Bericht

Wir weisen darauf hin, dass ein technischer Bericht unseres Erachtens kein Bestandteil eines Bebauungsplanverfahrens ist. Dieser wurde demnach nicht im Detail immissionsschutzfachlich geprüft, da dies unseres Erachtens erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG notwendig sein wird.

Wir bitten in eigener Zuständigkeit fachlich und rechtlich zu prüfen, ob ein technischer Bericht Bestandteil eines Bebauungsplans sein kann. Falls der technische Bericht weiter als Bestandteil des Bebauungsplanes geführt werden soll, bitten wir um erneute Beteiligung. In diesem Fall würden wir den technischen Bericht detailliert überprüfen.

Rechtsgrundlagen

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und §§ 8 und 9 BauGB sowie auf §§ 3, 4, 50 BImSchG, Art. 13 Seveso-III-RL, die 12. BImSchV und TA-Lärm, TA-Luft sowie die 16. BImSchV.

Grenzen der Abwägung

Dachau, den 26.01.2024

Kreitmair